

- gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen, einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der ihr der Zugang zum Bericht der Kommission über die Folgenabschätzung sowie zur Stellungnahme des Ausschusses für Folgenabschätzung betreffend die Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens zur Umweltinspektion und -überwachung auf nationaler und EU-Ebene verwehrt wird.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-424/14, ClientEarth/Kommission, vorgebrachten identisch oder ihnen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2014 — Brugg Kabel und Kabelwerke Brugg/Kommission

(Rechtssache T-441/14)

(2014/C 303/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Brugg Kabel AG (Brugg, Schweiz), Kabelwerke Brugg AG Holding (Brugg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rinne, A. Boos und M. Lichtenegger)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- gemäß Art. 264 Abs. 1 AEUV die Art. 1 Ziff. 2, Art. 2 lit. (b) und — soweit er sich auf die Klägerinnen bezieht — Art. 3 des Beschlusses der Beklagten vom 2. April 2014 im Fall AT.39610 — Power Cables für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, gemäß Art. 261 AEUV, Art. 31 VO 1/2003 die Höhe der den Klägerinnen in Art. 2 lit. (b) des Beschlusses der Beklagten vom 2. April 2014 im Fall AT.39610 — Power Cables auferlegten Geldbuße nach Ermessen des Gerichts herabzusetzen;
- jedenfalls, gemäß Art. 87 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts die Beklagte zur Tragung der Kosten der Klägerinnen zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren durch Nichtgewährung von Akteneinsicht und Zustellung der Auskunftersuchen und der Beschwerdepunkte auf Englisch
 - Die Klägerinnen machen in diesem Zusammenhang unter anderen geltend, dass die Beklagte die Stellungnahmen der anderen Adressaten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bei der Akteneinsicht so hätte behandeln müssen wie andere möglicherweise entlastende Schriftstücke.
 - Ferner wird vorgetragen, dass in Fällen der einheitlichen und fortgesetzten bzw. einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung die Akteneinsicht in die Stellungnahmen anderer Beteiligter auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte das verfahrensrechtliche Gegenstück zu der Zurechnung von Zuwiderhandlungen anderer Beteiligter sei.
 - Darüber hinaus wird geltend gemacht, dass die Klägerinnen als Unternehmen mit Sitz in dem deutschsprachigen Kanton Aargau (Schweiz) das Recht hätten, die Korrespondenz mit der Beklagten auf Deutsch zu führen, da es sich dabei um eine Amts- bzw. sogar Arbeitssprache der Beklagten handelt.

2. Zweiter Klagegrund: Unzuständigkeit der Beklagten für Drittstaatenverstöße ohne Auswirkung auf den EWR

— An dieser Stelle wird vorgetragen, dass die bloß pauschale Behauptung einer einheitlichen und fortgesetzten bzw. einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung nicht ausreiche, um die Zuständigkeit der Beklagten für Drittstaatenverstöße zu begründen. Vielmehr hätte die Beklagte auch in einem solchen Fall Projekte bzw. Verhaltensweisen außerhalb des EWR im Einzelnen auf ihre unmittelbaren, wesentlichen und vorhersehbaren Auswirkungen im EWR untersuchen müssen.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Unschuldsvermutung durch Verschiebung und Überdehnung der Beweismaßstäbe im Rahmen der einheitlichen und fortgesetzten bzw. einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung

— Es fehle an der Einheitlichkeit der Zuwiderhandlungen, insbesondere soweit Land- und Seekabel betroffen sind. Es bestehe nämlich weder Identität der Waren und Dienstleistungen noch der Modalität der Durchführung und nur eine teilweise Identität der beteiligten Unternehmen und natürlichen Personen. Überdies fehle es an der Komplementarität der Zuwiderhandlungen.

— Die Beklagte hätte insbesondere für den Beginn der Beteiligung, aber auch für deren ununterbrochene Dauer für jedes Unternehmen individuell aussagekräftige und übereinstimmende Beweise für eine Zuwiderhandlung beibringen müssen.

— Bei einer bloß teilweisen unmittelbaren Beteiligung an einer einheitlichen und fortgesetzten bzw. einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung müsse die Beklagte konkret nachweisen, dass das betroffene Unternehmen zur Erreichung sämtlicher gemeinsamer Ziele beitragen wollte und von dem gesamten übrigen rechtswidrigen Verhalten der anderen Beteiligten im Rahmen des Gesamtplans wusste bzw. es vernünftigerweise vorhersehen konnte. Da der Beklagten dieser Nachweis nicht bzw. nicht vollständig gelungen sei, hätte sie die Klägerinnen insoweit nicht für das gesamte wettbewerbswidrige Verhalten zur Verantwortung ziehen sollen.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Ermittlungs- und Begründungspflicht durch fehlerhafte Feststellung von Tatsachen und Verfälschung von Beweisen

— Nach Auffassung der Klägerinnen beruhe der Beschluss auf einer Reihe von Sachverhaltsannahmen, hinsichtlich derer die Beklagte keine aussagekräftigen und übereinstimmenden Beweismittel vorgelegt habe. Insbesondere mit Blick auf den vermeintlichen Beginn der Beteiligung der Klägerinnen verfälsche die Beklagte Beweismittel, ziehe spekulative Rückschlüsse und lasse mindestens ebenso plausible Alternativerklärungen außer Acht.

— Ferner sei der Beschluss widersprüchlich, da er eine einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung im Tenor feststelle, aber eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung begründe.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung materiellen Rechts durch fehlerhafte Anwendung von Art. 101 AEUV bzw. Art. 53 EWR-Abkommen

Die Beklagte verletze Art. 101 AEUV bzw. Art. 53 EWR-Abkommen, indem sie den Klägerinnen über die Rechtsfigur der einheitlichen und fortgesetzten bzw. einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung Absprachen anderer beteiligter Unternehmen zurechne, hinsichtlich derer die Klägerinnen objektiv nicht in der Lage gewesen seien, sich zu beteiligen.

6. Sechster Klagegrund: Ermessensmissbrauch durch fehlerhafte Bemessung der Geldbuße

— Die Abweichung von der Grundregel der Ziff. 13 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen bei der Festlegung des Referenzjahres sei willkürlich, zumal sie nicht hinreichend begründet werde.

— Ferner sei es widersprüchlich und verstoße gegen das Verbot des *ne bis in idem*, bei der Ermittlung der Schwere der Zuwiderhandlung im Rahmen der Bemessung des Grundbetrags auf eine einheitliche und fortgesetzte bzw. einzige und fortdauernde Zuwiderhandlung abzustellen, deren Schwere einheitlich mit 15 % beziffert wird, und gleichwohl für die Teilnahme an bestimmten Teilen dieses Gesamtkartells einen weiteren Aufschlag von 2 % festzusetzen. Die Beklagte hätte bereits beim Grundbetrag die Tatsache berücksichtigen müssen, dass die Klägerinnen nicht für das gesamte Kartell verantwortlich gewesen seien.

- Bei einer Einordnung der Klägerinnen als Neben- oder Randbeteiligte hätte die Beklagte auf die tatsächliche Rolle der Klägerinnen im Gesamtkartell, nicht aber auf die zufällige und bedeutungslose Anzahl von Beweismitteln abstellen dürfen.
- Es wird ebenfalls vorgetragen, dass die Reduktion der Geldbuße um 5 % zu gering sei und der unterschiedlichen Bedeutung der Kartellorganisatoren und Hauptbeteiligten und den nur sehr geringfügig beteiligten Klägerinnen nicht gerecht werde.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2014 — Furukawa Electric/Kommission

(Rechtssache T-444/14)

(2014/C 303/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Furukawa Electric Co. Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: C. Pouncey, A. Luke und L. Geary, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 9 Buchst. a des Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit darin ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen unter Beteiligung von Furukawa für die Zeit vom 18. Februar 1999 bis 30. September 2001 festgestellt wird. Hilfsweise wird beantragt, Art. 1 Abs. 9 Buchst. a der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass eine Zuwiderhandlung unter Beteiligung von Furukawa am 18. Februar 1999 begonnen hat und/oder dass Furukawas unmittelbare Beteiligung an der Zuwiderhandlung nach dem 11. Juni 2001 fortgesetzt worden ist;
- Art. 2 Buchst. n der Entscheidung für nichtig zu erklären und/oder die Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- für den Fall, dass das Gericht über eine von VISCAS Corporation erhobene Klage entscheidet und die Geldbuße herabsetzt, die in Art. 2 Buchst. p des Beschlusses wegen Zuwiderhandlungen der VISCAS Corporation, für die Furukawa gesamtschuldnerisch haftet, verhängt wurde, festzustellen, dass Furukawa Anspruch auf eine entsprechende Herabsetzung der Geldbuße hat, für die sie gesamtschuldnerisch haftet; und
- der Kommission die Kosten der Klägerin in diesem Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die teilweise Nichtigerklärung der Beschluss der Kommission C (2014)2139 final vom 2. April 2014 in der Sache AT.39610 — Stromkabel.

Die Klägerin macht sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen und/oder gegen die Richtlinie Nr. 1/2003⁽¹⁾ wegen unzutreffender Beurteilung des Verhaltens im Zeitraum von 18. Februar 1999 bis 30. September 2001. Insoweit sei zu rügen,
 - dass die Kommission nicht nachweise, dass eine Zuwiderhandlung unter Beteiligung der Klägerin, wie in der angefochtenen Entscheidung dargestellt, in diesem Zeitraum stattgefunden habe;
 - oder, hilfsweise, dass die Kommission nicht nachweise, dass eine Zuwiderhandlung unter Beteiligung der Klägerin am 18. Februar 1999 begonnen habe.